



Verordnung über die Meldepflicht eines Wohnungswechsels von Ausländerinnen und Ausländern

Verordnung Wohnungswechsel Ausländer (VoWA)

- GR-Beschluss vom 14. November 2016

Der Gemeinderat von Ersigen

gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom
16. März 1998,

beschliesst:

- Art. 1**
Meldepflicht Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, einen
Wohnungswechsel aus dem Ausland, von einer anderen
Gemeinde in der Schweiz sowie innerhalb der Gemeinde
Ersigen innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Ersigen
zu melden. Massgebend ist in allen Fällen die Begründung
des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde Ersigen.
- Art. 2**
Busse ¹Widerhandlungen gegen Artikel 1 werden mit Busse bis
Fr. 500.00 bestraft.

²In leichten und begründbaren Fällen kann von einer Be-
strafung abgesehen werden.

³Der Gemeinderat Ersigen erlässt die Bussenverfügung. Für
das Verfahren gelten die Artikel 59 Bst. f des Gemeinde-
gesetzes des Kantons Bern und Artikel 50 ff der Gemein-
deverordnung des Kantons Bern.
- Art. 3**
Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung tritt am 15. November 2016 in
Kraft. Fehlbare können rückwirkend auf den 1. Januar
2016, Zeitpunkt der Fusion, belangt werden.

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom
14. November 2016 beraten und genehmigt.

GEMEINDERAT ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär